

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	16.06.2015
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	349/2015-4
Stand	21.05.2015

Betreff Mitteilung betr. Prüfung der Beitragsstaffelung in Anlehnung an die Satzung für den Kindergarten- und Elementarbereich

Sachverhalt

Im Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel wurde in der Sitzung am 25.03.2015 die Frage gestellt, ob die Beitragsstaffelung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule analog zur Satzung für den Kindergarten- und Elementarbereich gestaltet werden kann.

Grundsätzlich stimmen bei beiden Satzungen die Einkommensstufen hinsichtlich des Jahresbruttoeinkommens bis zu einem Betrag von bis zu 55.000 € überein. Darüber hinaus wird bei der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege der Stadt Bornheim eine weitere Einteilung der Einkommensstufen vorgenommen. Der Höchstbeitrag ist bei einem Jahreseinkommen von über 85.000 € zu entrichten. Zudem erfolgt bei der Berechnung des monatlich zu entrichtenden Beitrags eine Differenzierung hinsichtlich der Betreuungszeiten und des Alters der Kinder. (Die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege ist als Anlage beigelegt.)

Im Gegensatz hierzu ist bei der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich bereits bei einem Jahresbruttoeinkommen von über 55.000€ der gesetzlich vorgegebene Höchstbeitrag von 170 Euro monatlich zu zahlen. Eine Differenzierung erfolgt lediglich hinsichtlich der Beiträge für Geschwisterkinder.

Bei der folgenden Anpassung der Einkommensstufen konnte aufgrund fehlender Einkommensnachweise in den Einkommensstufen über 55.000€ lediglich von Schätzwerten, die auf der Grundlage vorliegender Einkommensnachweise ermittelt wurden, ausgegangen werden.

ab 01.08.2015

Einkommen	Betrag	Zahler	Beiträge	Beiträge/Jahr
bis 15.500	0,00 €	184	0,00 €	0,00 €
bis 25.000	27,00 €	54	1.458,00 €	17.496,00 €
2. Kind (25%)	6,75 €	15	101,25 €	1.215,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	1	0,00 €	0,00 €
bis 35.000	46,00 €	53	2.438,00 €	29.256,00 €
2. Kind (25%)	11,50 €	16	184,00 €	2.208,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	3	0,00 €	0,00 €
bis 45.000	88,00 €	36	3.168,00 €	38.016,00 €
2. Kind (25%)	22,00 €	14	308,00 €	3.696,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	0	0,00 €	0,00 €
bis 55.000	124,00 €	23	2.852,00 €	34.224,00 €

2. Kind (25%)	31,00 €	14	434,00 €	5.208,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	0	0,00 €	0,00 €
über 55.000	170,00 €	142	24.140,00 €	289.680,00 €
2. Kind (25%)	42,50 €	77	3.272,50 €	39.270,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	10	0,00 €	0,00 €
Elternbeiträge gesamt:		642	38.263,27 €	459.159,19 €

Anpassung an Kita-Einkommengrenzen

Einkommen	Betrag	Zahler	Beiträge	Beiträge/Jahr
bis 15.500	0,00 €	184	0,00 €	0,00 €
bis 25.000	27,00 €	54	1.458,00 €	17.496,00 €
2. Kind (25%)	6,75 €	15	101,25 €	1.215,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	1	0,00 €	0,00 €
bis 35.000	46,00 €	53	2.438,00 €	29.256,00 €
2. Kind (25%)	11,50 €	16	184,00 €	2.208,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	3	0,00 €	0,00 €
bis 45.000	88,00 €	36	3.168,00 €	38.016,00 €
2. Kind (25%)	22,00 €	14	308,00 €	3.696,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	0	0,00 €	0,00 €
bis 55.000	124,00 €	23	2.852,00 €	34.224,00 €
2. Kind (25%)	31,00 €	14	434,00 €	5.208,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	0	0,00 €	0,00 €
bis 65.000	130,00 €	63	8.190,00 €	98.280,00 €
2. Kind (25%)	32,50 €	34	1.105,00 €	13.260,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	4	0,00 €	0,00 €
bis 75.000	140,00 €	33	4.620,00 €	55.440,00 €
2. Kind (25%)	35,00 €	18	630,00 €	7.560,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	2	0,00 €	0,00 €
bis 85.000	160,00 €	20	3.200,00 €	38.400,00 €
2. Kind (25%)	40,00 €	11	440,00 €	5.280,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	1	0,00 €	0,00 €
über 85.000	170,00 €	27	4.590,00 €	55.080,00 €
2. Kind (25%)	42,50 €	14	595,00 €	7.140,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	2	0,00 €	0,00 €
Elternbeiträge gesamt:		642	34.313,25 €	411.759,00 €

Die Anpassung der Einkommengrenzen an die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege würde -unter Beibehaltung der sozial ausgewogenen Beiträge in den Einkommensstufen bis 55.000 €- zu einer Erhöhung der städtischen Eigenanteile für die Offenen Ganztagschulen in Höhe von rund 47.400 € führen und wäre mit den Vorgaben der Kommunalaufsicht bezüglich der Reduzierung des städtischen Eigenanteils für die Offenen Ganztagschulen nicht zu vereinbaren.

Aufgrund des gesetzlich vorgegebene Höchstbeitrages in Höhe von 170 € müssten die Beiträge insbesondere in den mittleren Einkommensgruppen überproportional erhöht werden, um eine Erhöhung der städtischen Eigenanteile auszuschließen.

Anlagen zum Sachverhalt

Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege